



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-136/12

Consiglio nazionale dei geologi
gegen
Autorità garante della concorrenza e del mercato
und

Autorità garante della concorrenza e del mercato
gegen
Consiglio nazionale dei geologi

(Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato)

„Art. 267 Abs. 3 AEUV — Umfang der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte — Art. 101 AEUV — Verhaltenskodex eines Berufsverbands, wonach die Anwendung von Tarifen verboten ist, die nicht der Würde des Berufs entsprechen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juli 2013

1. *Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofs — Auslegungsfragen — Vorlagepflicht — Grenzen — Erheblichkeit der Fragen — Begriff — Beurteilung durch das letztinstanzliche innerstaatliche Gericht*

(Art. 267 Abs. 3 AEUV)

2. *Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofs — Befugnisse der nationalen Gerichte — Bestimmung und Formulierung der Vorlagefragen*

(Art. 267 Abs. 3 AEUV)

3. *Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Grenzen — Offensichtlich unerhebliche Fragen und hypothetische Fragen, die in einem eine zweckdienliche Antwort ausschließenden Zusammenhang gestellt werden — Fragen, die in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehen — Keine Zuständigkeit des Gerichtshofs*

(Art. 267 AEUV)

4. *Vorabentscheidungsverfahren — Zulässigkeit — Darlegung der Gründe, die eine Beantwortung der Vorlagefragen erforderlich machen — Fehlen — Unzulässigkeit*

(Art. 267 AEUV)

5. *Kartelle — Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen — Begriff — Regeln, die in einem Verhaltenskodex über die Ausübung des Berufs des Geologen vorgesehen sind — Verbindlichkeit — Möglichkeit, im Fall der Nichtbeachtung Sanktionen aufzuerlegen — Einbeziehung*

(Art. 101 Abs. 1 AEUV)

6. *Kartelle — Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen — Begriff — Regeln, die in einem Verhaltenskodex über die Ausübung des Berufs des Geologen vorgesehen sind und die als Kriterien für die Festsetzung der Honorare der Geologen außer der Qualität und der Bedeutung der Dienstleistung die Würde des Berufs vorsehen — Einbeziehung*

(Art. 101 Abs. 1 AEUV)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 25-27)

2. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass es allein Sache des vorlegenden Gerichts ist, die Vorabentscheidungsfragen nach der Auslegung des Unionsrechts, die es für die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreitigkeiten für erheblich hält, zu bestimmen und zu formulieren. Nationale Vorschriften, die eine Beeinträchtigung dieser Befugnis bewirken würden, müssen unangewandt bleiben.

(vgl. Randnrn. 31, 36, Tenor 1)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnr. 35)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 39, 40)

5. In Wettbewerbssachen kann in Bezug auf den für Art. 101 AEUV relevanten Begriff der Beschluss einer Unternehmensvereinigung selbst eine Preisempfehlung unabhängig davon, wie sie rechtlich genau einzuordnen ist, einen solchen Beschluss darstellen. Im vorliegenden Fall lassen der verbindliche Charakter des Verhaltenskodex eines Berufsverbands wie des Berufsverbands der Geologen sowie die Möglichkeit, diese im Fall der Nichtbeachtung des Kodex mit Sanktionen zu belegen, nur den Schluss zu, dass die darin festgelegten Regeln im Hinblick auf Art. 101 AEUV einen Beschluss darstellen.

(vgl. Randnrn. 46, 47)

6. Regeln wie die, die in einem Verhaltenskodex vorgesehen sind und die als Kriterien für die Festsetzung der Honorare der Geologen außer der Qualität und der Bedeutung der Dienstleistung die Würde des Berufs vorsehen, stellen einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV dar, der den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts beschränken kann. Das nationale Gericht hat in Ansehung des Gesamtzusammenhangs, in dem dieser Kodex seine Wirkungen entfaltet, und in Ansehung des gesamten nationalen Rechtsrahmens sowie der Anwendungspraxis des Kodex durch den Nationalverband der Geologen zu beurteilen, ob der Kodex die genannte Wirkung hat. Das Gericht hat auch zu prüfen, ob in Anbetracht aller ihm vorliegenden erheblichen Gesichtspunkte die Regeln des Kodex, insbesondere soweit sie das Kriterium der Würde des Berufs vorsehen, für die Umsetzung des legitimen Zwecks, der in Zusammenarbeit mit den Garantien für die Verbraucher der Dienstleistungen der Geologen steht, als notwendig angesehen werden können,

insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass zu diesem Kriterium andere Kriterien zur Bestimmung der Honorare hinzukommen, die eng mit der Qualität der Arbeit dieser Geologen verbunden sind, wie die Bedeutung und die Schwierigkeit der Arbeit, die technischen Kenntnisse und der erforderliche Arbeitsaufwand.

(vgl. Randnrn. 55, 57, Tenor 2)